

Revidirter Entwurf

des

Provincial - Rechts

des

Fürstenthums Minden,

der Graffschaft Ravensberg

und

des vormaligen Amts Neckenberg.

—366—

Berlin, 1841.

Erster Theil.

S a c h e n r e c h t.

§. 1.

Wie weit Jemand bei Anlegung einer neuen Hecke und bei Anpflanzung von Bäumen von der Grenze zwischen seinem und des Nachbarns Grundstücke sich entfernt zu halten habe, bestimmt sich nach dem Ortsherkommen.

I.
Einschränkung des Eigenthums zu Gunsten des Nachbarn.

§. 2.

Wo ein solches Herkommen nicht besteht, da muß auf dem platten Lande Jeder, der eine neue lebendige Hecke anlegen will, wenn dieselbe von Hainebuchen angelegt wird, einen Fuß, wenn sie aber von Weißdorn angelegt wird, anderthalb Fuß von der Grenze zurück bleiben.

§. 3.

In Betreff des Forstrechts verbleibt es bis auf Weiteres bei den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

II.
Forstrecht.

§. 4.

Auch in Ansehung der Jagd hat es bis zum Erscheinen einer neuen Jagdordnung bei den darüber bestehenden Vorschriften sein Bewenden, namentlich auch in Betreff der Strafen gegen Jagd-Contraventionen bei der Holz-, Forst- und Jagd-Ordnung vom 4. März 1738 und bei der Ver-

III.
Jagdrecht.

ordnung über die Bruchten-Gerichte (Brüchten-Reglement) vom 7. Juli 1772.

§. 5.

Insbesondere wird rücksichtlich der Jagdberechtigungen in denjenigen Theilen der Provinz, welche eine Zeitlang zu den französischen Departements gehört haben, auf die Verordnung vom 16. November 1839 (Gesetzl. S. 335) verwiesen.

§. 6.

Uebrigens ist die Jagdfolge im Fürstenthum Minden und in der Grafschaft Ravensberg nicht hergebracht.

§. 7.

IV. Lauben. Nur diejenigen Dorfsbewohner, welche Ackerbau treiben, sind berechtigt, ausfliegende Lauben zu halten.

§. 8.

V. Bienen. In den Dörfern steht es einem Jeden frei, in den Häiden oder sonst in der Wäldern (nach näherer Anweisung der Forstbehörde und beziehungsweise des Wald-Eigenthümers) eine gewisse Anzahl Bienenkörbe aufzustellen, ohne dafür, wo es bisher nicht üblich, eine Vergütung (Bienen-geld) zu entrichten.

§. 9.

VI. Fischerei. Wer nicht besonders dazu berechtigt ist, darf in den Bächen nicht Klebegarn, Nachtangeln oder Körbe zum Fischfang gebrauchen, noch Klachs oder Hauf darin reichen (röthen). Das Wasser in den Röhthegruben darf nicht wieder in die Bäche gelassen werden.

§. 10.

VII. Inseln. Neu entstehende Inseln in der Weser, nicht aber in den andern Flüssen, sind ein Vorbehalt des Staats.

§. 11.

Bei den Vorschriften der Ufer- und Schlacht-Ordnung für die an der Weser und Werre belegenen Unterthanen des Fürstenthums Minden und des Amts Blothe in der Grafschaft Ravensberg vom 28. October 1749 hat es auch fernerhin sein Bewenden.

VIII. Ufer- und Schlachtordnung.

§. 12.

Es sind und bleiben die lehnherrlichen Rechte aller Art, insofern sie bei Einführung der fremden Gesetze noch fortdauernd waren, aufgehoben, namentlich alle daraus für den Lehnbesitzer entsprungene Beschränkungen, die Verkauf-, Retract- und Heimfallsrechte u. s. w., jedoch unter den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Ausnahmen und näheren Bestimmungen.

IX. Lehne und Fideicommiss

§. 13.

In demjenigen Theile der Provinz, welcher bis zur Auflösung des Königreichs Westphalen mit diesem vereinigt war, sind von der Aufhebung der im vorigen Paragraphen bezeichneten lehnherrlichen Rechte diejenigen Lehne gänzlich ausgenommen, welche bei Verkündigung des Westphälischen Decrets vom 28. März 1809 zum Heimfall oder nur noch auf vier Augen standen, d. h. deren damalige Besitzer entweder gar keinen oder doch nur einen einzigen lebenden, zur Succession berechtigten Nachfolger hatten. Wenn ein solcher Besitzer späterhin, jedoch vor Wiedereinführung des Allg. Landrechts wenigstens zwei successionsfähige Nachfolger zugleich gehabt hat, so ist damit das Lehn in Bezug auf den Verband mit dem Lehnsherrn sofort in freies Eigenthum verwandelt. Stand aber ein solches Lehn auch noch zur Zeit der Wiedereinführung des Allg. Landrechts auf vier Augen, so sind auf dasselbe lediglich die Bestim-

mungen des Allg. Landrechts anzuwenden, selbst wenn auch in irgend einem spätern Zeitpunkte mehrere Nachfolger geboren sein sollten.

§. 14.

Bei denjenigen Lehen dieses Landestheiles (§. 13), in welchen das Recht des Lehnherrn nicht schon durch frühere Gesetze oder Verträge (wie z. B. durch Einführung der Lehnpfandgesetze) aufgehoben war, wohl aber durch die Westphälischen Gesetze wirklich und vollständig aufgelöst worden ist (§. 13), gebührt dem vormaligen Lehnherrn eine Entschädigung, welche in einer jährlichen Abgabe von einem Prozent des Ertrags besteht und auf dem in freies Eigenthum verwandelten ehemaligen Lehngute haftet. In demjenigen Theile der Provinz, welcher späterhin mit den französischen Departements vereinigt war, gebührt diese Entschädigung dem Lehnherrn überall, wo das lehnherrliche Recht nicht bereits durch frühere Gesetze oder Verträge aufgehoben war.

§. 15.

Behufs der Ermittlung dieses Modificationszinses wird der Reinertrag des Lehns und zwar nach Maafgabe desjenigen Zustandes, in welchem solches bei dem Heimfalle an den Lehnherrn zurückzugeben gewesen wäre, wenn sich die Bethelligten deshalb in Güte nicht vereinigen können, durch Sachverständige abgeschätzt. Bei einer solchen Abschätzung werden außer den Productions-, Administrations- und Conservationskosten, sowohl die öffentlichen und andern Reallasten, als auch die nach §. 20. dem Lehnherrn vorbehaltenen Leistungen in Abzug gebracht. Dagegen findet ein solcher Abzug wegen der Grundsteuer nicht statt; auch können solche Lasten nicht in Abzug gebracht werden, zu deren Anerkennung der vormalige Lehnherr nicht verpflichtet war

und wegen der Lehnschulden kann überhaupt und ohne Unterschied, ob der vormalige Lehnherr dieselben übrigens anzuerkennen verpflichtet war oder nicht, kein Abzug gemacht werden, wenn nicht das Lehngut für diese Schulden schon vor dem Anfange des gegenwärtigen Lehnverhältnisses verhaftet war.

§. 16.

Der Modificationszins wird vom Tage der vollendeten Modification an entrichtet. In Ansehung der vormalig Westphälischen Landestheile ist hiebei die Publication des Westphälischen Decrets vom 28. März 1809 oder der Tag der sonst vollendeten Modification (13), in Ansehung der übrigen die Publication des hansectischen Decrets vom 9. December 1811, als Zeitpunkt der Modification zu betrachten. Für die Zukunft ist der Modificationszins halbjährig am letzten Juni und am letzten December zu entrichten.

§. 17.

Im Falle eines Aftterlehns wird, wenn der Oberlehnsherr das Besizrecht des Afttervasallen anzuerkennen verbunden war, der gewöhnliche Modificationszins unter beiden Lehnherrn dergestalt getheilt, daß Jeder ein halbes Prozent erhält.

§. 18.

In den Fällen dagegen, wo der Oberlehnsherr zu dieser Anerkennung nicht verbunden war, hat der Afttervasall an den Oberlehnsherrn ein Procent und an den Aftterlehnherrn ein halbes Procent als Modificationszins zu zahlen.

§. 19.

In demjenigen Theile der Provinz, welcher bis zur Auflösung des Königreichs Westphalens mit demselben vereinigt geblieben, bleibt dem landesherrlichen Fiscus das

Heimfallsrecht bei den Lehen, welche der vormalige König von Westphalen neu verliehen hatte, vorbehalten. Ingleichen soll in denselben auch fernerhin das Recht der Majoratserbfolge gelten und sie sollen daher weder veräußert, noch getheilt, noch mit Hypotheken beschwert werden können.

§. 20.

War in einzelnen Fällen der Vasall neben der allgemeinen Lehnspflichtung noch zu besondern Abgaben oder Diensten verpflichtet, so erstreckt sich hierauf die Aufhebung der lehnherrlichen Rechte nicht, vielmehr sind auf diese Leistungen die über die fortdauernden Reallasten in den Gesetzen vom 21. April 1825 Nr. 938 und 940 ertheilten Vorschriften anzuwenden. Insbesondere gelten in diesem Falle für die Dienste die §§. 5, 6 und 12 dieser Gesetze.

§. 21.

Die Bauerlehne, d. h. diejenigen Güter, bei welchen die Rechte der Gutsherrn aus dem gutsherrlich und lehnherrlichen Rechte zusammengesetzt sind, werden nicht nach den vorstehend über die Aufhebung der lehnherrlichen Rechte ertheilten Vorschriften, sondern vielmehr als Bauer-
güter nach dem zweiten Titel des Gesetzes vom 21. April 1825 Nr. 938 und 940 beurtheilt.

§. 22.

Agnatische
Rechte.

Sowohl bei Lehen als Fideicommissen sind die Erbsolgerechte der Agnaten nach folgenden Vorschriften zu beurtheilen.

§. 23.

Diejenigen Lehen und Fideicommissen, welche vor der Wiedereinführung des Allg. Landrechts nach dem Inhalte westphälischer oder französischer Verordnungen bereits völlig

aufgehoben und in freies Eigenthum verwandelt waren, bleiben auch fernerhin freies Eigenthum.

§. 24.

Wenn dagegen nach dem Inhalte jener fremden Verordnungen die Verwandlung in freies Eigenthum erst bei einem künftigen Successionsfalle eintreten sollte, und wenn dieser vorbehaltene Successionsfall zur Zeit der Einführung des Allg. Landrechts noch nicht eingetreten, wohl aber stets möglich geblieben war, so treten die vor der fremden Gesetzgebung geltend gewesenen Erbfolgerechte der Agnaten wieder in Kraft.

§. 25.

Wenn in diesem zweiten Falle vor der Einführung des Allg. Landrechts der Besitzer das Lehn oder Fideicommiss ganz, oder zum Theil veräußert, oder verpfändet, oder demselben Lasten irgend einer Art aufgelegt hat, so sind dadurch nur diejenigen Mitglieder der Familie gebunden, welche entweder selbst eingewilligt haben oder nicht in dem Falle waren, daß die in jenen fremden Verordnungen vorbehaltene Succession auf sie fallen konnte.

§. 26.

Wenn in einem solchen Falle seit der Einführung des Allg. Landrechts bereits neue Familienbestimmungen getroffen sind, imgleichen, wenn in einem solchen oder in einem andern Falle künftig ein Fideicommiss neu errichtet, oder die Lehen- oder Fideicommiss-Succession abgeändert werden soll; so ist die Gültigkeit aller dieser Handlungen lediglich nach dem Allg. Landrechte und den dazu ergangenen ergänzenden Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 27.

Wenn ein vormaliges Lehn oder Fideicommiss nach

den obigen Grundsätzen als freies Eigenthum eines Mitgliedes der Familie anerkannt ist, so hat dieser gegenwärtige Eigenthümer nebst seinen Nachkommen das Erbfolgerecht in die bleibenden Lehne und Fideicommissse derselben Familie verloren — vorbehaltlich jedoch der näheren Bestimmung unter §. 30.

§. 28.

Dieser Verlust tritt auch dann, wenn ein solches Gut durch einen lästigen Vertrag bereits veräußert ist, zum Theil desjenigen Familien-Mitgliedes mit Einschluß seiner Nachkommen ein, welches den Werth des veräußerten Gutes in sein Vermögen bekommen hat.

§. 29.

Dieser Verlust ist jedoch alsdann als abgewendet anzusehen, wenn binnen einem Jahre vom Tage der Verordnung vom 11. März 1818 an gerechnet, das vormalige Lehen oder Fideicommiss entweder in demselben Gute oder in einem andern Gute von gleichem Werthe wieder hergestellt worden ist, in welchem letztern Falle der gleiche Werth des Gutes von zwei Anwärtern in Gemäßheit des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 4 §. 87 seq. gerichtlich anerkannt sein muß.

§. 30.

Wenn jedoch die vor Einführung des Allg. Landrechts in freies Eigenthum verwandelten Lehne und Fideicommissse mehreren zu einem und demselben Fideicommissverbande gehörigen Mitgliedern einer Familie zugefallen waren, es sei zu gleichen oder ungleichen Theilen, so ist es zur Erhaltung der Erbfolgerechte in die bleibenden Lehne und Fideicommissse derselben Familie, welche die Erwerber jener Familie noch außerdem besaßen, in Verhältniß ihrer selbst und ihrer Lehns- oder fideicommissfähigen Nachkommen zu

einander nicht als Erforderniß anzusehen, daß das vormalige Lehen oder Fideicommiss in den betreffenden Antheilen nach §. 29 wieder hergestellt wurde. Es sind vielmehr in einem solchen Falle jene bleibenden Lehne und Fideicommissse nach §. 24 auch ohne Wiederherstellung der vormaligen Lehne und Fideicommissse in dem angegebenen Verhältnisse als von Neuem bestätigt zu betrachten.

§. 31.

Ist aber im Falle der Theilung unter mehrere Familien-Mitglieder das Lehn oder Fideicommiss von einem oder dem andern Mitgliede bei dem ihm zugefallenen Antheile wieder hergestellt, so ist durch diese Wiederherstellung für jenes Mitglied und dessen Nachkommen der Verlust der Erbfolgerechte in alle bleibenden Lehne oder Fideicommissse derselben Familie ohne Unterschied abgewendet. Dagegen haben dadurch die Erwerber der übrigen Antheile, welche das vormalige Lehn oder Fideicommiss bei diesen nicht wieder herstellten, weder für sich, noch für ihre Nachkommen einen Anspruch auf Lehns- oder Fideicommissfolgerechte in demjenigen Antheile erlangt, wobei die Wiederherstellung erfolgt ist.

§. 32.

Soll bei der künftigen Erbfolge in ein Lehn oder Fideicommiss ein Mitglied der Familie in Gemäßheit der §§. 27 und 28 ausgeschlossen werden, so hat derjenige, welcher diese Anschließung behauptet, die Thatfachen zu beweisen, worauf dieselbe gegründet werden muß.

§. 33.

Diejenigen Agnaten, welche ihre Erbfolgerechte zur Eintragung in die Hypothekbücher vor dem 1. Januar 1818 gehörig angemeldet haben, können das Gut bei eintretendem Successionsfalle auch von allen dritten Besitzern

welche dasselbe in der Zeit nach Wiedereinführung des Allg. Landrechts bis zur Gesetzeskraft der Verordnung vom 11. März 1818 erworben haben, zurückfordern, sie sind jedoch diese Erwerber als redliche Besitzer zu behandeln verpflichtet. Eine gleiche Verpflichtung haben sie auch gegen die Erwerber anderer dinglicher Rechte an dem Lehn oder Fideicommiss aus jenem Zeitraum.

§. 34.

Dasselbe gilt von denjenigen Aignaten, welche sich in dem Zeitraume vom 1. Januar 1818 bis zur Gesetzeskraft der Verordnung vom 11. März 1818 gemeldet haben, wenn die Veräußerung oder die Bestellung irgend eines dinglichen Rechts für einen dritten später als diese Anmeldung vorgefallen ist.

§. 35.

Solche Aignaten dagegen, welche sich weder vor dem 1. Januar 1818, noch vor einer solchen Veräußerung oder Bestellung irgend eines dinglichen Rechts für einen Dritten gemeldet haben, müssen die Rechte der dritten Erwerber unbedingt anerkennen.

§. 36.

In allen diesen Fällen bleibt es den zur Erbfolge gelangenden Aignaten unbenommen, aus dem Vermögen des Besitzers, welcher die Veräußerung oder die Bestellung irgend eines dinglichen Rechts für einen Dritten vorgenommen hat, soweit es die bestehenden Gesetze gestatten, Erbschaft zu fordern.

§. 37.

Uebrigens findet bei den Lehngütern im Fürstenthum Minden unter mehreren Descendenten des letzten Besitzers keine Theilung statt, sondern der älteste Sohn oder der

jenige, welchen der Vater durch eine gültige Willenserklärung dazu ausersehen, bekommt die sämmtlichen Lehen nebst Zubehör an Moventien und Mobilien; die übrigen Söhne aber müssen mit dem zufrieden sein, was der Vater ihnen am kindlichen Antheile zugetheilt und in Ermangelung einer väterlichen Verfügung hat sich der Lehn-Nachfolger mit ihnen unter Vermittelung anderer Standesgenossen darüber zu vergleichen, wobei jedoch die Conservirung der Güter zum Regulirungs-Grundsatz dient.

§. 38.

Die Töchter, welche erst in Ermangelung von Brüdern und deren Descendenten zur Succession gelangen, müssen sich mit dem Brautshatz, welcher ihnen bei der Verheirathung vom Vater zugetheilt worden, begnügen, oder wenn sie nicht heirathen, mit dem ihnen zugelegten kindlichen Antheil. Hat der Vater nicht disponirt, so müssen sie sich mit einem mäßigen Brautshatze abfinden lassen, wobei aber wiederum zu einem unveränderlichen Regulirungs-Grundsatz festgestellt bleibt, daß keine Tochter mit einem höheren Brautshatze oder kindlichem Antheile als 4000 Rthlr. aus den väterlichen oder mütterlichen Gütern oder Nachlasse wohl aber mit einem geringern begabt werden kann. Heirathen die Töchter nicht, so können sie über diesen ihren kindlichen Antheil nicht disponiren, denselben auch vor ihrer Verheirathung aus den Gütern nicht prätendiren, sondern müssen mit dessen Verzinsung zu 4 oder 5 pCt. zufrieden sein.

§. 39.

Bei den Gesetzen vom 21. April 1825 Nr. 938 und 940 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche zu dem ehemaligen Königreiche Westphalen und zu

X.
Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse.

den französischen Departements gehört haben — ferner bei der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 und bei den zu diesen Gesetzen ergangenen, erläuternden und ergänzenden Bestimmungen, insonderheit bei der Declaration in Betreff des Heimfallsrechts und dessen Ablösung in Westphalen vom 24. November 1833 (Gesetzl. S. 292) vom 25. April, 29. Juni und 1. August 1835 (Gesetzl. S. 53 und 180) hat es auch fernerhin sein Bewenden. Wie weit hieneben die provinzialrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten zur Anwendung kommen, ist nach dem §. 2 der Gesetze vom 21. April 1825 und nach deren desfalligen näheren Bestimmungen selbst zu beurtheilen.

§. 40.

XI.
Grundge-
rechtigkei-
ten (Ge-
meinhei-
ten).

In den geschlossenen Dörfern und Bauerschaften müssen gemeinschaftliche Kuh- und Schweinehirten gehalten, und das Vieh darf nicht durch Kinder gehütet, viel weniger solches ohne Hirten gelassen werden. Wer dagegen handelt, soll jedesmal mit 1 Rthlr. bestraft werden. Zur Bezahlung der Hirten muß übrigens ein Jeder nach der Anzahl des Viehes, welches er hält, beitragen.

§. 41.

Hinsichtlich der Hutz- und Triftgerechtigkeit, sowie auch der gemeinen Hütungen, soll es überall bei dem alten Herkommen verbleiben. Da es an einigen Orten üblich ist, gewisse Gegenden für das milche Vieh auszufetzen, so hat es dabei, unter Einwilligung der sämtlichen Interessenten, sein Bewenden.

§. 42.

Einem Jeden steht frei, soviel Vieh in die gemeine Weide zu treiben, als er den Winter durchfüttern kann. Fremdes Vieh aber mit in die gemeine Weide zu treiben, ist nicht erlaubt. An den Orten, wo der wehende Sand

gedeckt worden, aber noch nicht benarbt ist, muß ein Jeder sich des Hütens enthalten.

§. 43.

Düngekrampete Schweine, sowie Gänse, sollen im Graswege nicht geduldet, auch dürfen Ziegen an den Orten, wo Hecken und Holzwachs sind, nicht gehütet werden.

§. 44.

Nach Philippi, Jacobi sollen die Schäfer nicht mehr auf dem Grasanger weiden und sich bis Michaelis dieser Hütung enthalten, es wäre denn, daß die Gemeinde größtentheils aus Graswegen bestände.

§. 45.

Die Schäferel-Gerechtigkeit ist nach der Verfassung dieser Provinz kein Vorrecht der Rittergüter.

§. 46.

Es kann jeder Dorfeingeseffene so viele Schaafe halten, als er mit seinem Zuwachs durch den Winter zu bringen im Stande ist; es wäre denn, daß an einigen Orten durch Verträge, Judicate oder sonst ein gewisses Quantum festgesetzt worden.

Zweiter Theil.

Personenrecht.

Erster Titel.

Von der ehlichen Gütergemeinschaft.

§. 47.

1. Entstehung
der Güterge-
meinschaft. Im Fürstenthum Minden und in der Grafschaft Ravensberg findet unter Eheleuten kraft des Gesetzes allgemeine Gütergemeinschaft Statt.

§. 48.

Diese gesetzliche Gütergemeinschaft tritt jedoch nicht ein:

- 1) wenn der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe zum Adelsstande gehört;
- 2) bei den Ehen, welche die Mitglieder von Landes Collegien, vom Rathe einschließlicly aufwärts, eingehen;
- 3) bei den Juden;
Auch findet dieselbe
- 4) auf der sogenannten abtenlichen Freiheit in der Stadt Herford überall nicht Statt.

§. 49.

In Betreff der Aussetzung der Gütergemeinschaft bei

den unter Vormundschaft stehenden Minorennen kommen die Vorschriften des Allg. Landrechts §. 782 seq. Th. II. Tit. 18 und §. 415. II. 1. zur Anwendung. Außerdem aber nimmt die Gemeinschaft der Güter unmittelbar mit der geschlossenen Ehe ihren Anfang.

§. 50.

Den Partheien steht es jedoch frei, vor der Ehe die Gütergemeinschaft auszuschließen. In Betreff der Form und Bekanntmachung dieser Ausschließungs-Verträge kommen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung. Unterbleibt die Bekanntmachung; so hat die Ausschließung gegen Dritte Personen keine Wirkung.

§. 51.

Während der Ehe kann die Gütergemeinschaft, weder durch Vertrag noch auf den einseitigen Antrag eines der Ehegatten, selbst dann nicht aufgehoben werden, wenn der andere Ehegatte mehr Schulden als Aktiv-Vermögen in die Gemeinschaft gebracht hat, oder in Concurf verfallen war. Ausgenommen bleibt der Fall, wo sich ein Minderjähriger bei Lebzeiten seines Vaters verheirathet hat — nach der näheren Bestimmung in §§. 780. 781. Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 18.

§. 52.

Dagegen bleibt es den Eheleuten unbenommen, die Folgen der Gütergemeinschaft, soweit sich dieselben nur auf ihre künftige Succession erstrecken, auch noch späterhin durch Verträge aufzuheben oder abzuändern.

§. 53.

Die Gütergemeinschaft erstreckt sich sowohl auf den 2. Gegenstände der Gemeinschaft.

Endw. f. Minden Ravensber.

gemeinsamen Erwerb beider Ehegatten, als überhaupt auf das gesammte Vermögen derselben ohne Ausnahme, soweit dasselbe der freien Verfügung eines Jeden der beiden Ehegatten unterworfen und vor oder während der Ehe von ihm erworben oder aus irgend einem Rechtsgrunde in dessen Eigenthum übergegangen ist. Auch da, wo das Recht der Ehegatten, über die Substanz zu verfügen, beschränkt ist, fallen gleichwohl die Nuzungsrechte, soweit sie ihnen rechtlich zustehen, in die Gemeinschaft.

§. 54.

Auch die außerhalb der Provinz oder des Staats gelegenen Güter und Grundstücke der Ehegatten sind den Regeln der Gütergemeinschaft unterworfen. Es muß jedoch, sofern daselbst keine allgemeine Gütergemeinschaft herrscht, oder sofern dieselbe auf andern Grundätzen beruht, dies Verhältniß in den Hypothekenbüchern bemerkt oder sonst dessen gerichtliche Bekanntmachung bewirkt werden. Unterbleibt dies so kann das Rechtsverhältniß der Ehegatten einem Dritten, der sich auf Verträge oder andere Verhandlungen über solche Grundstücke und Capitalien unter Beobachtung der Gesetze des Orts, wo sie liegen sind, eingelassen hat, nicht zum Nachtheil gereichen.

§. 55.

Doch kann derjenige, welcher einem der Ehegatten eine unbewegliche Sache, eine Berechtigung oder ein ausstehendes Capital aus Freigebigkeit (durch Schenkung oder letztwillige Verordnung) zuwendet, mit rechtlicher Wirkung die Ausschließung derselben von der ehelichen Gütergemeinschaft bestimmen. Alsdann muß aber diese Ausschließung im Hypothekenbuche bemerkt und beziehungsweise dem Schuldner gerichtlich bekannt gemacht werden, wo

brigenfalls dieselbe zwar unter den Eheleuten, aber nicht in Ansehung eines Dritten gilt.

§. 56.

Auch die Schulden beider Ehegatten, welche schon vor vollzogener Heirath gemacht worden, werden dergestalt gemeinschaftlich, daß die Gläubiger sich deshalb an das gemeinschaftliche Vermögen halten können.

§. 57.

Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens ^{3. Rechtsverhältniß während der Ehe.} gebührt allein dem Manne, und er allein übt auch das Verfügungsrecht über alle dazu gehörigen Gegenstände aus, ohne Ausnahme, so, daß er selbst Grundstücke und Capitalien, mögen sie von ihm oder von der Frau eingebracht sein, einseitig veräußern, mit Lasten und Schulden beschweren und beziehungsweise einziehen kann.

§. 58.

Von dieser Regel (§. 57.) finden nur folgende Ausnahmen Statt:

- I. In der Stadt Bielefeld darf der Mann das mit der Frau bewohnte Haus nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden und Berechtigkeiten, so wie den dazu gehörigen Hofraum ohne Einwilligung der Frau nicht veräußern:
- II. In den Städten Minden und Lübbecke kann kein Bürger das Gesamtvermögen ohne Einwilligung der Frau durch Bürgschaften verpflichten.

§. 59.

Außerdem sind ohne Ausnahme alle Verbindlichkeiten, die der Mann während der Ehe eingeht, sei es durch gültige Willenserklärungen oder durch erlaubte oder uner-

laubte Handlungen, für das Gesamtgut verpflichtend. Auch die Geldstrafen, in welche er verfällt und die Kosten der gegen ihn geführten Untersuchung treffen das gemeinschaftliche Vermögen.

§. 60.

Die Gültigkeit der von der Frau während der Ehe gemachten Schulden ist nach den darüber bestehenden allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen. Hat ihr aber der Mann eine Verwaltung oder Theilnahme an einem Geschäfte aufgetragen, so sind alle von ihr in Beziehung hierauf eingegangenen Verbindlichkeiten für das gemeinschaftliche Vermögen verpflichtend.

Nicht minder sind dies die aus unerlaubten Handlungen hervorgehenden Verbindlichkeiten und die dadurch veranlaßten Geldstrafen und Untersuchungskosten.

§. 61.

Wird der Mann während der Ehe für blödsinnig oder für einen Verschwender erklärt; so geht die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens, für die Dauer jenes Zustandes auf die Frau über. Zu Hypothek-Verstellungen und überhaupt zu Verfügungen über die Substanz, jedoch nur bei Grundstücken, Gerechtigkeiten und Capitalien, bedarf dieselbe der Zustimmung des Curators und beziehungsweise des Vormundschafts-Amtes.

§. 62.

Während der Ehe können die Eheleute nur gemeinschaftlich in einem Instrumente über das Gesamtgut oder über einen Theil desselben letztwillig verfügen, — jedoch vorbehaltlich des ihren Descendenten nach gemeinem

Rechte gebührenden Pflichten. Solche Verordnungen können auch nur gemeinschaftlich wieder zurückgenommen, widerrufen, oder abgeändert werden.

§. 63.

Wird die Ehe durch richterlichen Ausspruch geschieden, so hört die Gemeinschaft der Güter auf und in Betreff der Folgen der Ehescheidung auf das Vermögen treten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ein. 4.
Nichts-
verhältnis
nach getrenn-
ter Ehe.

§. 64.

Wird die Ehe durch den Tod eines der Ehegatten geschieden, so gelten beim Mangel abweichender Bestimmungen durch gültige Verträge oder letzte Willensordnungen nachstehende Vorschriften.

§. 65.

Sind keine Descendenten vorhanden, so ist der überlebende Ehegatte, mit Ausschluß aller Verwandten des erstverstorbenen, unbeschränkter Allein-Eigenthümer des ehelichen Gesamt-Vermögens (cf. §. 53).

§. 66.

Aber auch alsdann, wenn Descendenten aus der Ehe vorhanden sind, steht dem Ueberlebenden das Allein-Eigenthum über das Gesamtgut zu, und in der Ausübung dieser Eigenthumsrechte ist er nicht weiter beschränkt, als dies durch die, in den folgenden §§. besonders bestimmten Anrechte der Descendenten bedingt ist.

§. 67.

Der überlebende Ehegatte allein hat die freie Verwaltung und das Verfügungsrecht, — selbst über Im-

mobilien, Berechtigkeiten und Kapitalien, ohne an die Zustimmung der Kinder gebunden zu sein.

§. 68.

Die Verpflichtung des überlebenden Ehegatten zur Ernährung und Erziehung der Kinder richtet sich nach den allgemeinen Gesetzen.

§. 69.

Alles was der überlebende Ehegatte fernerhin bis zur Zeit der Schichtung erwirbt (§. 53.), sei es während des gemeinsamen Haushalts mit den Kindern oder nachher, fällt ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf den Erwerbungsgrund dem Gesamtgute zu.

§. 70.

Von Seiten der Kinder dagegen fällt nur das dem Gemeingute zu, was sie im ungetrennten Haushalte bei dem überlebenden Ehegatten durch Fleiß, Thätigkeit und Ersparung gewinnen; — was sie sonst, namentlich durch Erbrecht, Vermächtniß, Geschenke, Glücksfälle u. s. w. erwerben, bleibt davon ausgeschlossen.

§. 71.

Wenn die Kinder ein, oder gesonderten Haushalt anfangen, ein Gewerbe beginnen, oder sich verheirathen, so können sie aus dem Gemeingute eine Aussteuer verlangen.

§. 72.

Der überlebende Ehegatte ist zwar zur letztwilligen Verfügung über das Vermögen berechtigt, er darf jedoch den unabgefundenen Kindern die Hälfte des Gesamtguts nicht entziehen.

§. 73.

Das zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern bestehende Rechtsverhältniß in Betreff des Elternguts wird beendet:

- 1) wenn der überlebende Ehegatte von dem ihm allein zustehenden Rechte der freiwilligen Schichtung Gebrauch macht, d. h. die Hälfte des Gesamtguts an die Kinder abtritt. Ueber die andre Hälfte, die ihm als Eigenthum verbleibt, kann er alsdann auch durch letztwillige Dispositionen uneingeschränkt verfügen.
- 2) wenn er wegen verschwenderischer Lebensart oder wegen sonst eines gesetzlichen Grundes, der ihn unfähig macht, dem Vermögen vorzustehen, unter Curatel gestellt wird. In diesem Falle sind die Kinder die Schichtung zu verlangen berechtigt.
- 3) durch den Tod des überlebenden Ehegatten. Das Elterngut fällt alsdann in Ermanglung einer letztwilligen Verfügung (§. 72.) insgesammt seinen Descendenten als Erben an, und zwar, wenn abgefonderte, abgefundene, neben unabgefundenen vorhanden sind, den letztern ausschließlich.

§. 74.

Auch wenn der überlebende Ehegatte zu einer anderweitigen Ehe schreitet, wird das bestandene Verhältniß aufgelöst. Derselbe muß alsdann ein eidlich zu bestärkendes Inventarium über das Gesamtgut in seinem derzeitigen Umfange vorlegen und sich mit den Kindern beziehungsweise mit deren Vormundschaft oder Curatel auseinandersetzen (Schichtung halten).

§. 75.

Von dem Gesamt-Vermögen ohne Ausnahme verbleibt die eine Hälfte dem überlebenden Ehegatten, die andere aber bekommen die noch nicht abgefundenen Kinder, welche sie nach Köpfen unter sich theilen. Enkel und weitere Descendenten treten an die Stelle der Kinder.

§. 76.

Was jedoch die Kinder aus dem Gesamtgute bis dahin bereits zur Ausstaltung (Aussteuer) erhalten haben, wird ihnen bei der Schichtung angerechnet; und muß als conferirt werden.

§. 77.

Heirathet Jemand eine Frauensperson, welche uneheliche Kinder hat, ohne vor der Hand auf Abfindung und Abgüterung des unehelichen Kindes zu bestehen, so stehen diesem Kinde auf das Gesamtgut alle Unrechte wie einem in der eingegangenen Ehe gebornen Kinde zur Hälfte zu.

§. 78.

Bei der Auseinandersetzung ist der überlebende Ehegatte berechtigt, das Gesammte (Activ- und Passiv-) Vermögen gegen den Abschätzungswerth zu behalten, und den Kindern die Hälfte dieses Werths auszuzahlen.

§. 79.

Zu Betreff der Rechte der Gläubiger und ihrer Befugniß, sich auch nach erfolgter Auseinandersetzung an die einzelnen Interessenten zu halten, hat es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sein Verwenden. §. 661. Allg. Landrecht II. 1.

§. 80.

Bei den Vermögensstücken und Gütern, die nicht zu der Gütergemeinschaft gehören (§. 53.) geschieht die Auseinandersetzung nach den für dasselbe bestehenden besonderen Gesetzen.

§. 81.

Dem schichtenden Ehegatten steht gegen die Verpflichtung, die Kinder zu ernähren und zu erziehen, die Nutzung des demselben zugetheilten Vermögens bis zu ihrer Großjährigkeit zu, oder, wenn diese andern Fälle eintreten sollten, bis zu ihrer Verheirathung oder eigenen Einrichtung.

§. 82.

Die Kinder haben für ihre Abfindung in dem Vermögen des schichtenden Ehegatten einen Titel zum Pfandrechte und dieser ist zur vollständigen Sicherstellung derselben verpflichtet, wenn er in Vermögensverfall geräth. Kann er keine vollständige Sicherstellung beschaffen, so muß er die Abfindungen, Behufs anderweiter Belegung, herausgeben.

§. 83.

Sollte die Schichtung vor Eingehung der ferneren Ehe unterblieben sein, so wird das bisherige Verhältniß zum Vortheil der Kinder erster Ehe auf die neue Ehe für übertragen erachtet, dergestalt jedoch, daß die Kinder zu wählen haben, ob sie rückfichtlich des Vermögens zu der neuen Ehe in dasselbe Verhältniß wie zu den leiblichen Eltern treten und mit den künftigen Kindern aus dieser Ehe gleiche Rechte nehmen oder die Nachholung der Schichtung rückfichtlich ihres Eternguts nach dem Zustande desselben zur Zeit der anderweiten Verheirathung in Antrag bringen wollen. Im letzteren Falle sind sie zum Würdigungs-Eide (Juramentum ir litem) zu verstaten.

§. 84.

Durch die Schichtung verlieren einerseits die abgefundenen Kinder und andererseits deren leiblicher Vater oder leibliche Mutter ihr gegenseitiges Erbrecht so wie jeden Anspruch auf einen Pflichttheil gegen einander.

§. 85.

Der wieder verheirathete Ascendent wird jedoch von seinen abgefundenen Descendenten beerbt, wenn bei dessen Ableben der zweite Ehegatte bereits wieder verstorben ist und keine Descendenten aus dieser Ehe vorhanden sind. Auch wird vorausgesetzt, daß durch eine letztwillige Verordnung nicht anderweit über das Vermögen verfügt ist. (§. 84.)

§. 86.

Abgeschickete und überhaupt vertragsmäßig abgefundene Kinder beerben sich mit Ausschließung ihrer Eltern und unabgefundenen Geschwister unter einander — und nur wenn sie alle ohne Leibbeserben und Beziehungswaise ohne einen mit ihnen in Gütergemeinschaft getretenen Ehegatten und ohne letztwillige Disposition verstorben sind, treten die Erbrechte der Eltern und unabgefundenen Geschwister nach den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen ein.

Zweiter Titel.

Von der bäuerlichen Erbfolge.

§. 87.

In Betreff der Erbfolge in den Bauergütern wird auf das Gesetz vom 13. Juli 1836 über die bäuerliche Erbfolge in Westphalen (Ges. Samml. S. 209.) verwiesen und insbesondere rücksichtlich der dem Heimfallsrechte unterworfenen Grundstücke auf die §§. 37. und resp. 23. des Gesetzes vom 21. April 1825. No. 938. und 940.

Dritter Theil.

§. 88.

Bei der Kirchenverordnung für die evangelischen Ge-1. Kirchen- u. meinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinzen Schulrecht. vom 5. März 1835 hat es sein Bewenden.

Außerdem gelten folgende Bestimmungen.

§. 89.

Der neue Pfarrer trägt nicht bloß die Kosten der Prüfung und Ordination, sondern auch der Vocation, Präsentation und Introduction.

§. 90.

Die zur Introduction eines neuen Pfarrers erforderlichen Personen müssen von der Gemeinde herbeige Holt und zurückgeführt werden.

§. 91.

Eben so muß die Gemeinde zur Herbeiholtung des neuen Pfarrers, seiner Familie und Sachen zehn vier-spännige Wagen mit Pferden und Geschirr unentgeltlich stellen.

§. 92.

Die Beköstigung der zur Introduction erforderlichen Personen muß der neue Pfarrer besorgen. Wird jedoch

eine Kirchen- und Schul-Visitation mit der Introduction verbunden, so werden demselben Funfzehn bis Fünf- und zwanzig Reichsthaler aus den Kirchenmitteln vergütet.

§. 93.

Die nach den §§. 90. 91. von der Gemeinde zu leistenden Jahren ist der neue Pfarrer derselben nicht zu erstatten verbunden, wenn er gleich innerhalb zehn Jahre eine andere Pfarrstelle auf sein Ansuchen erhalten sollte.

§. 94.

Ist es bisher irgend wo üblich gewesen, dem neuen Pfarrer sogenannte Mantelgelder zu geben, so hat es dabei, so wie in Aufsehung der Summe und der dazu verpflichteten Fonds auch fernerhin sein Bewenden.

§. 95.

Da wo bisher der Ertrag des Klingebeutel zu den Armentassen gestossen ist, bewendet es dabei auch fernerhin.

§. 96.

Wo nicht ein anderes hergebracht ist, müssen alle eingepfarrten Einwohner des Orts, ohne Unterschied der Confession, bei der Reparatur und Erbauung von Kirchengebäuden und Kirchhöfen dasjenige, was aus Kirchenmitteln nicht erfolgen kann, aufbringen und dabei die nöthigen Hand- und Spaundienste leisten; die nicht evangelischen Einwohner jedoch nur insofern, als die Bauverpflichtung auf dem Grundbesitze haftet, nach Maßgabe dieses Grundbesitzes.

§. 97.

Nur dann, wenn der Patron zugleich zu den eingepfarrten gehört, ist er zu den Baukosten beizutragen schuldig.

§. 98.

Dieser Betrag wird nach der Größe seiner in der Pfarodie gelegenen Grundstücke gegen die Grundstücke der übrigen Eingepfarrten bestimmt.

§. 99.

Bei Bestimmung dieses Beitrages in baarem Gelde müssen nicht nur die Baumaterialien und der Arbeitslohn, sondern auch die erforderlichen Hand- und Spaundienste mit veranschlagt werden.

§. 100.

Die Unterhaltung der zur Pfarre gehörenden Säune und Gehege muß in der Regel aus den Kirchenmitteln bestritten werden, jedoch hat es da, wo nach dem Herkommen der Prediger oder die Gemeinde entweder ganz oder zum Theil dazu verbunden sind, auch noch fernerhin sein Bewenden.

§. 101.

Alle Reparaturen an Thüren, Fenstern, Defen, Schloßern, an den Gränden, Wänden, Dächern, nicht weniger die Ausbesserung der Fußböden, so wie überhaupt alle Reparaturen an den innern Pertinenz-Strücken der Gebäude, sind für kleine Reparaturen zu achten, sobald solche, einzeln genommen, weniger als Einen Reichsthaler betragen.

§. 102.

Alle dergleichen Reparaturen, so wie das Weißen der Zimmer und die Reinigung der Schornsteine, muß der Pfarrer aus eignen Mitteln besorgen, wo nicht durch Herkommen und Statuten ein Anderes bestimmt worden.

§. 103.

Wegen der übrigen Baukosten finden in Ermangelung

eines zureichenden Kirchenvermögens, die in den §. 96 bis 99 enthaltenen Bestimmungen überall Anwendung.

§. 104.

Zur Unterhaltung der Wittwenhäuser sind hauptsächlich die Einkünfte des Wittventhums zu verwenden, welche in den Zeiten, wo keine Wittwe vorhanden, erspart werden. In Ermanglung solcher Einkünfte oder eines zureichenden Kirchenvermögens finden ebenfalls die Vorschriften der §. 96 — 99 Statt.

§. 105.

Wo bisher die Nutzung des Kirchhofes dem Küster oder Todtengräber gebührt hat, hat es dabei auch fernerhin sein Bewenden.

§. 106.

Wenn ein Pfarrer mit Hinterlassung einer Wittve verstirbt, so werden die bestimmten Einkünfte des Sterbejahrs, zu welchem zu Gunsten der Wittve und der Kinder des verstorbenen Pfarrers, noch sechs Wochen nach des Predigers Absterben unter den Namen der Deservit-Wochen hinzuzurechnen sind, und dasjenige, was der Verstorbene sonst, als einen Theil seines Gehalts genossen hat, nach Verhältnis der Zeit zwischen der Wittve und dem neuen Pfarrer, mit Rücksicht auf den Verfalltag dieser Einkünfte getheilt, dergestalt, daß wenn der verstorbene Pfarrer noch den Verfalltag erlebt hat, dem Nachfolger von diesen Einkünften nichts gebührt. Ist aber der Verstorbene in der Zwischenzeit von einem Verfalltage bis zum andern mit Tode abgegangen, so werden die Einkünfte nach Verhältnis der Zwischenzeit, die der Verstorbene noch erlebt hat, getheilt.

§. 107.

Der Verfalltag der Landmiete und des Zinsforns wird auf Martini und der der Fleischproben auf Weihnachten festgesetzt.

§. 108.

Außer diesen Einkünften des Sterbejahrs gebührt der Wittve, sie mag ein Wittventhum genießen oder nicht, das sogenannte Gnadenjahr oder Nachjahr; dies wird nach Ablauf der sechs Deservit-Wochen angerechnet, und besteht in der Hälfte aller bestimmten oder fixen Pfarr-Revenüen eines ganzen Jahres an Laub-, Garten- oder Wiesen-Miete, Zinsforn oder anderer Getreidehebungen, Zehnten, Opfer-Proben und überhaupt alles desjenigen, was unter der Benennung der fixen Einkünfte begriffen wird.

§. 109.

Kann sich der neue Pfarrer mit der Wittve, wegen der ihr gebührenden halben Nachjahrs-Revenüen, nicht auf ein gewisses Quantum in baarem Gelde vereinigen, so muß eine Naturaltheilung erfolgen.

§. 110.

In Ansehung der zu berechnenden Einkünfte des Sterbejahrs kommt es bei den Saatländereien und Gärten darauf an, ob solche sechs Wochen nach dem Todestage des Pfarrers, bereits bestellt gewesen sind oder nicht. Ist ersteres der Fall, oder ist mit der Bestellung blos der Anfang gemacht worden; so gehören der Wittve die Ernte und auch die Oberfrüchte in den Gärten; sie muß aber dagegen dem neuen Pfarrer, die durch Sachverständige auszumittelnde Land- und Gartenmiete zur Hälfte vergüten. Im letztern Falle hingegen darf die Wittve des Verstorbenen sich keine weitere Bestellung der Ländereien

und Gärten anmaassen, sondern die Bestellung gebührt dem neuen Pfarrer, und dieser muß dagegen der Wittwe die durch Sachverständige auszumittelnde Land- und Gartenniethe zur Hälfte vergüten.

§. 111.

Ist der neue Pfarrer noch nicht ernannt, so müssen auf dessen Rechnung die Kirchenvorsteher und Altarleute für die Bestellung der Ländereien und Gärten Sorge tragen und in jedem vorkommenden Falle von dem Superintendenten oder dem geistlichen Obern die Anweisung dazu einholen.

§. 112.

In Betreff des Heues oder des Wiesentwaches wird bestimmt, daß dasjenige, was binnen der sechs Deservit-Wochen annoch zu machen, der Wittwe völlig, es sei Heu oder Grummet zukommt. Wenn aber die Heuerndte erst nach Ablauf der sechs Deservit-Wochen eintritt, so muß das Heu auf gemeinschaftliche Kosten gewonnen und in zwei gleiche Hälften getheilt werden.

§. 113.

Wegen der Futterkräuter und Gewächse hat es die nämliche Bewandniß, wie mit den bestellten Saatländereien.

§. 114.

Von unkultivirten Grundstücken und Weideländereien kann die Wittwe weder Sterbejahrs- noch Nachjahrs-Nevenüen fordern

§. 115.

In Rücksicht der nach §. 110. auszumittelnden Land- und Gartenniethe wird der Verfalltag auf Michaelis festgesetzt.

§. 116.

Den auf dem Hofe und in den Ställen befindlichen Dünger muß die Wittwe dem neuen Pfarrer gegen Vergütung des durch Sachverständige auszumittelnden Werths zurücklassen. Die im Lande befindliche Gaile muß der neue Pfarrer, Ortsüblich, nach beigebrachter Bescheinigung, der Wittwe vergüten.

§. 117.

Aus dem etwa vorhandenen Pfarrgehölze kann die Wittwe nur bis zu ihrem Abzuge den zur Feuerung nöthigen Bedarf fordern; sie muß sich aber solche von den Kirchenvorstehern und Altarleuten anweisen lassen.

§. 118.

Das Deputatholz gehört der Wittwe, wenn es vor Ablauf der sechs Deservit-Wochen fällig wird. In Ansehung des Nachjahrs wird es zur Hälfte getheilt.

§. 119.

Sind die Fischteiche verpachtet; so wird das Pachtgeld getheilt. Hat aber der verstorbene Pfarrer die Fischteiche besetzt; so verbleiben die Fische der Wittwe.

§. 120.

Verbesserungen, welche der verstorbene Pfarrer gemacht und wenigstens zwei Jahre genützt hat, kann die Wittwe nicht ersetzt verlangen. Wenn aber die Verbesserungen dem verstorbenen Pfarrer gar nicht, oder nur Ein Jahr zu Statten gekommen sind, und die Nutzbarkeit derselben klar erwiesen werden kann; so muß die Wittwe entschädigt werden.

§. 121.

Die Einkünfte des Sterbe- oder Deservitjahrs, so wie die zugegüteten Verbesserungen gebühren außer der Wittwe, auch allen Erben des verstorbenen Pfarrers ohne Unterschied.

§. 122.

Auf die Nachjahrs-Revenüen hingegen können, außer der Wittwe, nur die Kinder und Enkel des verstorbenen Pfarrers, und wenn derselbe etwa in unversehrtem Stande gestorben sein sollte, auch dessen Eltern Anspruch machen.

§. 123.

Diejenigen Pfarrer, welche entweder ihr Amt freiwillig niederlegen, oder versetzt oder ihres Amtes entsetzt werden, haben kein Recht zu den Nachjahrs-Revenüen. Was aber die Einkünfte der letzten Jahre betrifft; so müssen solche zwischen ihnen und dem neuen Pfarrer, nach Verhältniß der Zeit getheilt werden.

§. 124.

Obige Bestimmungen finden auch in Ansehung der Auseinandersetzungen bei Küster-, Organisten- und Schul-lehrer-Stellen, Anwendung.

§. 125.

An den Orten, wo zwei Pfarrer an einer Parochie angestellt sind, muß der Ueberlebende, bis zur Wiederbesetzung der erledigten Pfarstelle alle vorkommenden geistlichen Handlungen unentgeltlich verrichten. Ist dies nicht der Fall, so muß solches von den benachbarten Pfarrern gleichfalls unentgeltlich geschehen, jedoch ist die Wittwe die letzteren zu bewirthen und zu beköstigen verpflichtet.

§. 126.

Hinterläßt der verstorbene Pfarrer keine Wittwe, keine Kinder, keine Kindeskinde und auch keine Ascendenten; so findet kein halbes Nachjahr Statt; dann gießt der Amtsegenosse, oder derjenige, welcher aus der Nachbarschaft die vorkommenden geistlichen Handlungen verrichtet hat, die Accidentien bis zur Einsetzung des neuen Pfarrers, es wäre denn, daß der Defunctus Schulden oder auch nicht so viel hinterlassen hätte, wovon er zur Erde bestattet werden könnte, alsdann es aus des halben Nachjahrs Gefällen pro rata zu entrichten.

§. 127.

Sobald der neue Pfarrer eingeführt ist, gebühren diesem die Stolgebühren ohne Ausnahme.

§. 128.

Wo das Schulhaus zugleich die Küsterwohnung ist, muß in der Regel die Unterhaltung desselben auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben ist, besorgt werden.

§. 129.

In Betreff des Zehntens hat es bei der Zehntord- 2. Zehntenung für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg de dato Berlin den 24. December 1791 sein Bewenden.

§. 130.

Auch in Ansehung der öffentlichen Wege und Chauss. 3. Wege und sen verbleibt es bis auf Weiteres bei den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Zweite Abtheilung.

Particular - Recht

des

Amts Reckenberg.

§. 1.

In dem Amte Reckenberg hat es bei dem Gesetze vom 21. April 1825. No. 938. über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche zu dem ehemaligen Königreiche Westphalen eine Zeit lang gehört haben, so wie bei der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 (Gesetz-Sammlung Seite 1204) auch fernerhin sein Bewenden; ingleichen bei den zu diesen Gesetzen seither ergangenen ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, insbesondere der Deklaration in Betreff des Heimfallsrechtes und dessen Ablösung in Westphalen vom 24. November 1833, (Ges. Samml. S. 292.) 25. April, 29. Juni und 1. August 1835. (Ges. Samml. Seite 53. 180.)

Wie weit daneben die bestehenden Gewohnheiten und Provinzial-Gesetze zur Anwendung kommen, bestimmt der §. 2. des Gesetzes vom 21. April 1825.

§. 2.

Ebenso hat es bei dem Gesetze vom 13. Juli 1836 über die dauerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen (Ges. Samml. Seite 1730) sein Bewenden. So lange jedoch ein Heimfallsrecht unabgelöst besteht, wird das demselben unterworfenne Grundstück nach denjenigen Grundsätzen vererbt, welche daselbst vor Einführung der fremden Gesetze bestanden.

§. 3.

Unter Eheleuten gilt Kraft des Gesetzes allgemeine Gemeinschaft der Güter.

§. 4.

Ausgenommen sind die Beamten und überhaupt alle diejenigen Einwohner in der Stadt Wiedenbrück, welche einen eximirten Gerichtsstand haben.

Uebrigem tritt unter den nicht eximirten Einwohnern der Stadt die Gütergemeinschaft auch nur dann ein, wenn Kinder gezeugt werden, wohingegen bei kinderlosen Ehen die Rechte des überlebenden Ehegatten sich, in Ermangelung von Eheparten, nach den allgemeinen Gesetzen richten. Auch kann daselbst der überlebende Ehegatte bei der Schichtung das Ehebett und die bei der Verlobung auf die Treue geschenkten Gegenstände aus der Theilungs-Masse vortweg nehmen.

§. 5.

Auf dem Lande leben nur diejenigen Eheleute in Gütergemeinschaft, welche ein vormals eigenbehöriges Colonat besitzen, wovon der Weinkauf bezahlt werden muß.
